

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/10-A-0310/19

Bearbeiter
Mag. Windholz

531 10
DW 3281 27. Okt. 1992

Betrifft:

NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979, Novellierung

Landes-Motivenbericht Landesregierung Eing.: 28. Okt. 1992 Ltg. 475/H-12 FuW- Aussch.

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Durch den vorgeschlagenen Entwurf einer Änderung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes soll dieses Gesetz dem Gleichbehandlungsgebot des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das am 22. September 1992 vom österreichischen Nationalrat ratifiziert wurde, angepaßt werden.

Der Art. 7 des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 in der geltenden Fassung enthält allgemein das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, das in gleicher Formulierung auch in Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum normiert ist.

Dieses Abkommen wurde zwischen den 12 EG-Staaten und den 7 EFTA-Staaten abgeschlossen. Dadurch wird dieses für die EG-Staaten bereits geltende Diskriminierungsverbot auf alle Staatsangehörigen der EFTA-Staaten im Europäischen Wirtschaftsraum ausgedehnt. Zur Vermeidung einer solcher Diskriminierung normiert der vorliegende Entwurf daher, daß eine Hausstandsgründungsförderung nicht nur österreichische Staatsbürger, sondern auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erhalten können.

Durch diese Gesetzesänderung erwachsen dem Land derzeit keine Kosten.

Es ist auch nicht zu erwarten, daß infolge der Anpassung dieses Gesetzes an das Abkommen über den EWR in Zukunft eine übermäßige Inanspruchnahme von Förderungsmitteln gegeben sein wird.

Das Begutachtungsverfahren hat ergeben, daß gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung keinerlei Bedenken bestehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

